

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Firma Hamm Hydraulik GmbH & Co. KG

1. Allgemeines

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die der jeweilige Kunde mit Vertragsabschluss anerkennt, gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Firma Hamm Hydraulik GmbH & Co. KG (nachfolgend: Fa. HHydraulik), mit Ausnahme von Vermietungsleistungen der Fa. HHydraulik. Die AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Waren.
- 1.2. Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.3. Die AGB gelten vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung auch für zukünftige gleichartige Verträge mit dem jeweiligen Kunden, selbst wenn sie nicht mehr ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.4. Andere Regelungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Dies gilt auch dann, wenn in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden Leistungen vorbehaltlos ausgeführt werden.
- 1.5. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung der Fa. HHydraulik maßgebend.
Vorrang vor diesen AGB haben ferner etwaige abweichende Bestimmungen in den Angebots- bzw. Auftragsbestätigungsschreiben der Fa. HHydraulik.
- 1.6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen der Parteien in Bezug auf den abgeschlossenen Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifel über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Alle Angebote der Fa. HHydraulik sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn die Fa. HHydraulik dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen überlassen hat.
- 2.2. Bestellungen durch den Kunden gelten als verbindliches Vertragsangebot. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn die Annahme der Bestellung von der Fa. HHydraulik schriftlich bestätigt wird.
- 2.3. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist die Fa. HHydraulik berechtigt, ein Vertragsangebot des Kunden innerhalb von 3 Werktagen nach seinem Zugang anzunehmen.

3. Lieferung, Gefahrübergang, Versand

- 3.1. Liefertermine sind ohne eine anders lautende Vereinbarung unverbindlich. Die Fa. HHydraulik ist jedoch bemüht, die angegebenen Liefertermine einzuhalten.
- 3.2. Die Lieferung erfolgt am Sitz der HHydraulik, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt. In diesem Fall ist die Fa. HHydraulik berechtigt, die Art der Versendung (Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Des Weiteren ist die Fa. HHydraulik berechtigt, den Versand der Ware im handelsüblichen Rahmen zu versichern und den Kunden mit den hierfür entstehenden Kosten zu belasten.
- 3.3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht grundsätzlich mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur

Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Es gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise der Fa. HHydraulik, sofern nicht anders vereinbart. Bei den Preisen handelt es sich um Netto-Preise ab Lager zzgl. der jeweils gesetzlich geschuldeten Steuern.
- 4.2. Mangels besonderer Vereinbarung sind Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme fällig. Die Fa. HHydraulik ist - auch in laufenden Geschäftsbeziehungen - jederzeit berechtigt, eine Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt die Fa. HHydraulik spätestens mit der Auftragsbestätigung.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen der Fa. HHydraulik aus dem abgeschlossenen Vertrag und/oder einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich die Fa. HHydraulik das Eigentum an den gelieferten Waren vor.
- 5.2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat die Fa. HHydraulik unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die der Fa. HHydraulik gehörenden Waren erfolgen.
- 5.3. Der Kunde ist verpflichtet, die im Eigentum der Fa. HHydraulik stehenden Waren pfleglich zu behandeln und auf seine Kosten gegen Wasser, Feuer, Explosion und Diebstahl zu versichern. Auf Aufforderung wird er den Nachweis über die Versicherungen erbringen.
- 5.4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Preise, ist die Fa. HHydraulik berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; die Fa. HHydraulik ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf die Fa. HHydraulik die Rechte nur geltend machen, wenn sie dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 5.5. Der Kunde ist bis zum Widerruf gemäß 5.5. c. berechtigt, die gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern oder zu verarbeiten. In diesem Fall gilt:

a. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren der Fa. HHydraulik entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei die Fa. HHydraulik als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt die Fa. HHydraulik Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

b. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe eines etwaigen Miteigentumsanteils der Fa. HHydraulik gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an die Fa. HHydraulik ab. Die Fa. HHydraulik nimmt die Abtretung an. Die in 5.2. und 5.3. genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

c. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben der Fa. HHydraulik ermächtigt. Die Fa. HHydraulik verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Fa. HHydraulik nachkommt, kein Mangel der Leistungsfähigkeit des Kunden vorliegt und die Fa. HHydraulik den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. 5.4. geltend gemacht hat. Ist dies aber der Fall, so kann die Fa. HHydraulik verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist die Fa. HHydraulik in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

d. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen der Fa. HHydraulik um mehr als 10%, werden auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl der Fa. HHydraulik freigegeben.

6. Mängelhaftung, Rügepflichten

- 6.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 6.2 Grundlage der Mängelhaftung der Fa. HHydraulik sind vor allem die getroffenen Beschaffenheitsvereinbarungen. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen), auf die der Kunde nicht als für ihn entscheidend hingewiesen hat, übernimmt die Fa. HHydraulik jedoch keine Haftung.
- 6.3 Handelt es sich um ein Handelsgeschäft, setzen die Mängelansprüche des Kunden voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 BGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist der Fa. HHydraulik hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung der Fa. HHydraulik für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
- 6.4 Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Kunden ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme festgestellt werden können, ausgeschlossen.

7. Sonstige Haftung der Fa. HHydraulik

- 7.1. Soweit sich aus diesen AGB oder dem Vertrag nichts anderes ergibt, haftet die Fa. HHydraulik auf Schadensersatz nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche
 - a. wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - b. aus dem Produkthaftungsgesetz,
 - c. wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
 Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszweckes notwendig ist.
- 7.2. Bei fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ist die Haftung der Fa. HHydraulik der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.
- 7.3. Die sich aus Ziff. 7.1. und 7.2. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden die Fa. HHydraulik nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.

8. Verjährung

- 8.1 Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr und beginnt jeweils mit erfolgter Lieferung durch die Fa. HHydraulik, bei Werkleistungen der Fa. HHydraulik mit deren Abnahme.
- 8.2 Handelt es sich bei um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Bau-stoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung fünf Jahre ab Ablieferung bzw. Abnahme. Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 479 BGB).

8.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kauf-/Werkvertragsrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gem. Ziff. 7.1. a. und b. verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

9. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- 9.1. Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur wegen Gegenforderungen zulässig, die rechtskräftig festgestellt oder von der Fa. HHydraulik ausdrücklich anerkannt wurden.
- 9.2. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Kunden ist nur zulässig, wenn der Gegenanspruch auf diesem Vertrag beruht.
- 9.3. Der Kunde darf Ansprüche gegen die Fa. HHydraulik nur mit deren schriftlicher Zustimmung abtreten.

10. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 10.1. Für die Rechtsbeziehung zwischen der Fa. HHydraulik und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 10.2. Erfüllungsort für Leistungen und Zahlungen ist Essen (Deutschland).
- 10.3. Ist der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögens gilt der Gerichtsstand Essen (Deutschland) als vereinbart. Gleiches gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Sollten Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.
- 11.2. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die AGB oder der Vertrag eine Regelungslücke enthalten. Anstelle der unwirksamen, nichtigen, undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrags oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.
- 11.3. Die AGB der Fa. HHydraulik existieren in einer deutschen und einer englischen Fassung. Im Fall von Widersprüchen zwischen den beiden Fassungen hat die deutschsprachige Fassung Vorrang.

(Stand: Februar 2019)